Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6806**

14. Wahlperiode 16. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6756 –

Eingriffe in grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Freizügigkeit und auf Versammlungsfreiheit im Vorfeld des G-8-Gipfels in Genua

Im Vorfeld des G-8-Gipfels in Genua häuften sich die Berichte über massive Eingriffe in grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Versammlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen EU-Staaten. Begründet wurden diese Eingriffe vielfach damit, dass auf diese Weise angeblich drohende Straftaten in Genua verhindert werden sollten.

Bundeskanzler Gerhard Schröder wurde in der Presse zitiert mit der Aussage, gegen „gewalttätige Chaoten" müsse mit der „ganzen Härte des Gesetzes" vorgegangen werden. Wer auf Gewalt aus sei, dürfe „nicht mit Nachsicht rechnen" (Bild, 19. Juli 2001).

In der Presse wurden Spannungen provozierende Meldungen verbreitet wie die, dass angeblich schon hunderte von Leichensäcken in Krankenhäusern Genuas lagern sollten. In anderen Berichten war von einem drohenden Einsatz von „biologischen Giftstoffen" durch die Globalisierungsgegner, von „Steinschleudern", von Angriffen mit „Pitbull-Kampfhunden" oder „Frauen-Bataillonen" die Rede, die angeblich „zum Sturm auf die verbotene Stadt" aufgestellt worden seien (dpa, 18. Juli 2001).

Tatsächlich riefen nach Genua vor allem Menschenrechtsgruppen, Umweltgruppen, Antifa-Organisationen und Dritte-Welt-Gruppen zu Protesten auf. Darunter sind Organisationen wie das Bündnis ATTAC, das sich u. a. für eine Besteuerung von Finanztransfers („Tobin-Steuer") und Schuldenstreichung für die Dritte Welt einsetzt, Lilliput, ein Netzwerk von Globalisierungsgegnern, die die Macht von Großkonzernen einschränken wollen und gegen Kinderarbeit und andere, sklavereiartige Ausbeutung eintreten, OXFAM, ein britisches Dritte-Welt-Netzwerk, das für eine Anhebung der Entwicklungshilfe, für gerechte Nord-Süd-Beziehungen und eine Schuldenstreichung für die Dritte Welt eintritt.

Trotzdem wurde offensichtlich sowohl von deutschen Behörden wie auch in anderen EU-Ländern massiv in Grundrechte eingegriffen. In mehreren Städten haben hierzulande Personen von der Polizei Aufforderungen erhalten, sich täglich auf der Polizeiwache zu melden und die Stadt nicht zu verlassen (z. B. junge Welt vom 14. Juli 2001).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auf welche Gesetze und schwerwiegenden Verdachtsmomente sich diese Aufhebung von Grundrechten stützten und wie solche Verfügungen, mit dem Schutz von Grundrechten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anderen Rechtsgrundsätzen vereinbart werden sollen, ist offen.

In mehreren Städten wurden Globalisierungsgegner auch bei der Abreise von Polizei und Bundesgrenzschutz (BGS) erheblich behindert, zum Teil stundenlang aufgehalten und durchsucht (z. B. junge Welt vom 19. Juli 2001). Auch hier ist offen, auf welche Rechtsgrundlagen sich solche Durchsuchungen und Behinderungen eigentlich stützen.

Bei zwei Personen in Berlin bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin die polizeiliche Auflage, sich täglich bei der Polizei zu melden und die Stadt nicht zu verlassen (AFP, 18. Juli 2001).

Die italienische Rechts-Regierung hat das Schengener Abkommen für eine Woche aufgehoben und Grenzkontrollen wieder eingeführt. 686 Personen wurde bisher nach Regierungsangaben die Einreise nach Italien verweigert. In Genua sollen 20 000 Polizisten und Soldaten eingesetzt, ganze Stadtviertel abgeriegelt, am Flughafen Boden-Luft-Raketen installiert worden sein. Bombenanschläge unbekannter Täter im Vorfeld des Gipfels wecken Erinnerungen an die „Strategie der Spannung“, mit der in der Vergangenheit die berüchtigte Loge P-2 im Verein mit Geheimdiensten und Rechtsextremisten versucht hatte, unter dem Vorwand angeblich von links drohender Gefahren Grundrechte massiv abzubauen und einem autoritären Regime den Weg zu bahnen.

All das bestärkt den Eindruck, dass im Vorfeld des G-8-Gipfels von interessierter Seite mit gezielter Panikmache versucht wurde, in der Bevölkerung schwerwiegende Eingriffe in elementare Grundrechte und einen „autoritäten Sicherheitsstaat“ durchzusetzen.

Vorbemerkung

In der Zeit vom 20. bis 22. Juli 2001 fand in Genua das G-8-Gipfeltreffen statt. Vor dem Hintergrund der schweren Ausschreitungen am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg sowie den Zusammenstößen zwischen sogenannten „Globalisierungsgegnern“ und den österreichischen Sicherheitskräften vom 1. bis 3. Juli in Salzburg hat die Regierung Italiens für den Zeitraum vom 14. bis 21. Juli 2001 die befristete Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen Binnengrenzen Italiens nach Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) bekannt gegeben.

Deutschland hat an seinen Binnengrenzen keine systematischen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs durchgeführt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die europäischen Staaten bei Gefahren, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Partnerländer von Bedeutung sind, gegenseitig unterrichten. Nicht zuletzt die durch gewalttätige Hooligans verursachten schweren Übergriffe bei zurückliegenden Fußball-Großveranstaltungen oder die mit ebenso massiver Gewalt bei politischen Gipfeltreffen in den „Schwarzen Blöcken“ vorgehenden Krawallgruppen zeigen, wie wichtig Kommunikation und Erfahrungsaustausch der Sicherheitsbehörden untereinander sind. Was die auf diesem Gebiet praktizierte nachrichtendienstliche Zusammenarbeit anbetrifft, wird die Bundesregierung entsprechend ihrer ständigen Praxis nur das zuständige parlamentarische Kontrollgremium unterrichten.

1. Wie viele Beamte des BGS waren im Vorfeld des G-8-Gipfels bei zusätzlichen Grenzkontrollen an Grenzübergängen in Richtung Genua im Einsatz?

   An welchen Grenzübergängen genau fanden diese Kontrollen statt?

Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen erfolgten weitgehend im Regeldienst. An den Grenzübergängen zur Schweiz wurden zusätzlich 130 Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

Die Gesamtzahl der ausschließlich für zusätzliche Kontrollmaßnahmen eingesetzten Beamten des Bundesgrenzschutzes wurde nicht erfasst.

Von der bayerischen Polizei wurden an der deutsch-österreichischen Grenze keine Grenzkontrollen durchgeführt, da es sich um eine Binnengrenze handelt. Im Rahmen der Schleierfahndung wurden jedoch verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wurden insbesondere an den relevanten Flughäfen, Straßen- und Bahnverbindungen durchgeführt. Im Bereich der Binnengrenzen wurden die Maßnahmen im grenznahen Raum an Stellen durchgeführt, die eine Bedeutung für den internationalen Verkehr haben.

2. Wie viele Personen wurden von diesen Beamten beim Grenzübertritt kontrolliert?

   Auf welche Rechtsgrundlage stützten sich diese Kontrollen?

Die Anzahl der kontrollierten Personen wurde nicht erfasst.

Die grenzpolizeilichen Maßnahmen wurden auf der Grundlage des SDÜ in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (BGSG) sowie in Bayern auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durchgeführt.

3. Welche Gegenstände wurden bei diesen Kontrollen mit welcher Begründung beschlagnahmt?

Bei den Kontrollen wurden Spraydosen, Brandbeschleuniger und Gegenstände zur Herstellung von Molotow-Cocktails, Steinschleudern und Totschläger sichergestellt/beschlagnahmt.

4. Wie viele Personen wurden bei diesen Grenzkontrollen

   a) länger als eine Stunde aufgehalten,

   b) grundsätzlich an der Ausreise gehindert,

   c) festgenommen?

749 Personen wurden länger als eine Stunde aufgehalten, 11 Personen an der Ausreise gehindert. Festnahmen erfolgten nicht.

5. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich das Verbot der Ausreise?

Die Ausreiseuntersagungen erfolgten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 des Passgesetzes (PassG).

6. Wie lange dauerte ggf. die Festnahme dieser Personen und auf welche Vorwürfe stützten sich diese Festnahmen?

Entfällt; siehe Antwort zu 4.

7. Wie viele Beamte des BGS waren im Vorfeld des G-8-Gipfels bei zusätzlichen Kontrollen an tatsächlichen oder mutmaßlichen Abfahrtsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Globalisierungsgegnern eingesetzt?

Aus Anlass der Weltklimakonferenz in Bonn sowie des teilweise zeitgleich stattfindenden G-8-Gipfeltreffens in Genua waren ca. 200 Polizeivollzugsbeamte mit insoweit überschneidendem Auftrag eingesetzt.

8. Wie viele Personen wurden bei diesen Kontrollen im Inland mit dem Verdacht, sie wollten nach Genua zu Protesten fahren, kontrolliert?

   Auf welche Rechtsgrundlage und tatsächlichen Anhaltspunkte stützten sich diese Kontrollen?

Die Anzahl der kontrollierten Personen wurde nicht erfasst. Rechtsgrundlage ist § 23 Abs. 1 Nr. 1 BGSG.

9. Wie viele und welche Gegenstände wurden bei diesen Kontrollen auf welcher Rechtsgrundlage beschlagnahmt?

Es wurden eine Sturmhaube und ein Magazin mit 7 Gaspatronen gemäß § 47 Abs. 1 BGSG sichergestellt.

10. Wie viele Personen wurden bei diesen Kontrollen am Verlassen ihres Aufenthaltsortes bzw. Wohnortes gehindert und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen?

Keine

11. Wie viele Personen wurden bei diesen Kontrollen warum festgenommen?

Keine

12. Wie viele zusätzliche Beamte anderer Behörden des Bundes (Zoll, BKA, Verfassungsschutz u. a.) bzw. der Länder waren bei diesen Kontrollen nach Kenntnis der Bundesregierung eingesetzt (bitte nach Einsatzorten und Zahl der eingesetzten Personen aufschlüsseln)?

Keine

13. Wie viele Beamte welcher Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder waren im Zusammenhang mit dem G-8-Gipfel in Italien

    a) im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Personenschutz der Teilnehmer des Gipfels,

    b) zusätzlich zur Unterstützung der italienischen Sicherheitsbehörden

    im Einsatz?

a) Der Einsatz von Beamten des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Personenschutz erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstiger hierzu erlassener Regelungen. Einzelheiten zur Anzahl der im Einzelnen eingesetzten Beamten sind insbesondere aus polizeitaktischen Erwägungen für eine öffentliche Diskussion nicht geeignet.

b) Das Bundeskriminalamt hat drei Beamte in die von den italienischen Sicherheitsbehörden eingerichtete Einsatzzentrale für ausländische Verbindungsbeamte entsandt.

   Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

14. Wie vereinbart die Bundesregierung diese breitflächigen Personenkontrollen und Eingriffe in elementare Grundrechte wie dem durch Verfassung, internationale Konventionen und Verträge geschützten Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und auf Freizügigkeit

    a) mit dem Schutz dieser Grundrechte,

    b) mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sich bei einer Beschränkung der Ausreisefreiheit zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter niemand auf Artikel 5 Abs. 1 GG berufen, um seine Meinung im Ausland kund zu tun (BVerfGE 6, 32 [44]). Das Gleiche gilt für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 GG.

Das in Artikel 11 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Freizügigkeit wird durch die angesprochenen passrechtlichen Beschränkungen in seinem Schutzbereich von vornherein nicht berührt, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hiervon nicht die Ausreisefreiheit umfasst ist (BVerfGE 6, 32, 34; 72, 200, 245). Die Ausreisefreiheit ist durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt und damit der dort normierten Schrankentrias unterworfen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf internationaler Ebene werden die Versammlungs- und die Ausreisefreiheit durch Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 Abs. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Beide Rechte können aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten Bestimmungen Einschränkungen unterworfen werden, „die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der [öffentlichen] Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ (Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK, Artikel 2 Abs. 3 4. Zusatzprotokoll zur EMRK).

15. Welche Kenntnis von welchen – schon erfolgten oder unmittelbar drohenden – schwerwiegenden Straftaten welcher Personen veranlassen den Bundeskanzler Gerhard Schröder zu seiner öffentlichen Forderung, irgendwelche „Chaoten“ müssten die „ganze Härte des Gesetzes“ zu spüren bekommen und dürften „nicht mit Nachsicht“ rechnen?

Vor dem G-8-Gipfel in Genua war es in Göteborg am Rande so genannter Antiglobalisierungsdemonstrationen zu schweren Ausschreitungen gekommen. Der deutliche Hinweis auf sich hieraus möglicherweise ergebende strafrechtliche Konsequenzen erfolgte als präventive Maßnahme an die Adresse gewaltbereiter Demonstranten.

16. Welche Maßnahmen gegen vermeintliche „Krawalltouristen“ hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, den Innenministern der EU-Staaten im Vorfeld des G-8-Gipfels konkret vorgeschlagen?

Die vom Rat und den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ergebnis ihrer Beratungen am 13. Juli 2001 angenommenen „Schlussfolgerungen zur Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite“ können dem Dokument 10916/01 JAI 82 des Rates der Europäischen Union entnommen werden. Die auf der Grundlage eines entsprechenden Entwurfs der belgischen Präsidentschaft verabschiedeten Beratungsergebnisse entsprechen weitgehend deutschen Vorstellungen.

Insbesondere haben die Justiz- und Innenminister vereinbart, alle rechtlichen und technischen Möglichen zu nutzen, um auf der Grundlage der nationalen Dateien einen raschen und besser strukturierten Austausch der Daten über gewalttätige Randalierer auszubauen und zu fördern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333